

## Auszüge entsprechender rechtlicher Grundlagen

### Thüringer Kommunalordnung

#### § 7 Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinden sind berechtigt, Wappen und Flaggen zu führen, die mit ihrer gemeindlichen Geschichte und demokratischen Grundsätzen übereinstimmen. Die Änderung bestehender und die Annahme neuer Wappen und Flaggen bedürfen der Genehmigung des Landesverwaltungsamts.
- (2) Dritte dürfen Wappen und Flaggen der Gemeinde nur mit deren Genehmigung verwenden.
- (3) Die Gemeinden führen Dienstsiegel. Gemeinden mit eigenem Wappen führen dieses, die übrigen Gemeinden das Landeswappen mit dem Hinweis auf Thüringen und mit dem Namen der Gemeinde als Umschrift in ihrem Dienstsiegel. Bei kreisangehörigen Gemeinden kann der Name des Landkreises in die Beschriftung aufgenommen werden.

#### § 19 Satzungsbefugnis

- (1) Die Gemeinden können die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises durch Satzung regeln. Der Erlass von Rechtsverordnungen ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig. In den Rechtsverordnungen ist die Rechtsgrundlage anzugeben. In der Satzung nach Satz 1 können Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht werden (bewehrte Satzung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeindeverwaltung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot oder Verbot einer bewehrten Satzung oder Rechtsverordnung oder einer aufgrund einer solchen Rechtsvorschrift ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf die zugrunde liegende gesetzliche Bußgeldvorschrift verweist.

### Hauptsatzung

#### § 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Blau die Gestalt des St. Georg in silberner Ketten-rüstung und silbernem Mantel, die Rechte gestützt auf einen gefähnelten Speer mit silberner Spitze und silbernem Fahnenblatt, belegt mit einem roten Balkenkreuz, die Linke einen goldenen Palmzweig haltend, gestützt auf einen silbernen dreieckigen Schild, belegt mit einem roten Tatzenkreuz. Die Schildfigur ist rechts begleitet von einem schwebenden silbernen Tatzenkreuzchen.
- (2) Die Flagge der Stadt Eisenach besteht aus den Farben Blau/Weiß/Blau mit einem roten Kreuz im weißen Teil über die gesamte Länge der Flagge.
- (3) Das Dienstsiegel hat als Umschrift im oberen Halbbogen das Wort „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Worte „Stadt Eisenach“. Es enthält in der Mitte das Wappen der Stadt Eisenach in Schildform.
- (4) Das Stadtwappen der Stadt Eisenach sowie die Flagge der Stadt Eisenach dürfen von Dritten jeweils nur mit vorheriger Genehmigung verwendet werden.

### Verwaltungskostensatzung, Teil B, Besondere Verwaltungskosten

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr/ Auslage in Euro
<b>I.</b>	<b>Hauptverwaltung</b>		
I.1	Genehmigung für die Verwendung des Original - Stadtwappen	je Genehmigung	
	a) für kommerzielle Zwecke		110,00
	b) für überregionale Vereine und Verbände		80,00
	c) für regionale Vereine und Verbände		26,00
	d) für örtliche Vereine und Verbände		6,00
I.2	Genehmigung für die Verwendung des Stadtlogo	je Genehmigung	
	a) für kommerzielle Zwecke		30,00
	b) für überregionale Vereine und Verbände		20,00
	c) für regionale Vereine und Verbände		8,00
	d) für örtliche Vereine und Verbände		6,00